

# **Vereinssatzung**

# § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Die Suchtberatung Trier e. V. mit Sitz in der Oerenstraße 15, 54290 Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesen und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (3) Zweck des Vereins ist die Beratung und Betreuung von suchtgefährdeten und suchtkranken Menschen insbesondere von Jugendlichen sowie die Beratung von Bezugspersonen.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch fachlich qualifizierte, professionelle und ggf. ehrenamtliche Angebote in den Arbeitsbereichen: Beratung, Suchtprävention, ambulante und stationäre Sucht-Nachsorge und Sucht-Therapie, sozialarbeiterische Betreuung, Schuldnerberatung sowie weitere Angebote für die genannten Zielgruppen.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Verwendung der Vereinsmittel

(1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### § 4 Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

# § 5 Auflösung

(1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., Feldmannstraße 92, 66119 Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nach Möglichkeit im Bereich der ambulanten Suchthilfe in der Stadt Trier und im Kreis Trier-Saarburg.

## § 6 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Mitgliedschaft, Beitrag und Haftung der Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie Auflösung der juristischen Person.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
- (6) Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt erklären.
- (7) Der Verein ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Arbeitsverhältnis eines beim Verein beschäftigten Mitglieds gleich aus welchem Grund endet.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Zugang des Beschlusses über die Ausschließung scheidet das betroffene Mitglied aus dem Verein aus.
- (9) Die Haftung von Vereinsmitgliedern bestimmt sich nach § 31 b BGB.

#### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: Dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie einem Beisitzer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so bleibt dieses Mitglied im Amt, bis ein Ersatzmitglied gewählt wurde. Soweit zeitnah keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, ist möglichst innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

# § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Bestimmung der Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (Jahresbericht des Vorstandes), Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Einberufung muss mindestens 20 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens14 Tage vor Versammlungsbeginn einzureichen.
- (5) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch die Mitglieder einberufen werden, wenn dem mindestens ein Drittel der Mitglieder zustimmen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- (6) Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes; hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

# § 10 Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern oder anderen ehrenamtlichen Mitgliedern kann eine pauschale Entschädigung des Mehraufwandes gewährt werden, soweit sie mit laufenden Vorstandsgeschäften betraut werden oder sonst umfangreiche Aufgaben erfüllen, wenn dies die Mittel des Vereins zulassen.
- (3) Über eine solche Entschädigung entscheidet der Vorstand.

## § 11 Formvorschrift

(1) Alle Beschlüsse des Vereins, einschließlich des Protokolls der Mitgliederversammlung, sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer sowie bei der Leitung der Beratungsstelle hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2015 geändert und als Neufassung beschlossen. Sie tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.